



Straße nach Fichtenwalde 10, 14547 Beelitz-Heilstätten

Merkblatt Kopflausbefall

(Stand: November 2022)

1. Erreger

Kopfläuse sind weltweit verbreitete Parasiten des Menschen, die vor allem im Kopfhaar leben, besonders in der Nacken-, Ohren- und Schläfengegend. Sie überleben auch auf häufig gewaschenen, gepflegten Haaren, da sie durch Waschen mit normalem Shampoo nicht beseitigt werden. Enge Kontakte, besonders in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, begünstigen die Verbreitung.

Die Kopflaus ernährt sich ausschließlich von menschlichem Blut. Bei dem damit verbundenen Stich in die Kopfhaut kann es zu Juckreiz (Leitsymptom bei Kopflausbefall) und durch das Kratzen nachfolgend zu Entzündungen kommen. Kopfläuse übertragen in unseren Breiten keine Krankheitserreger.

Der Lebenszyklus der Kopflaus verläuft in mehreren Stadien.

- Aus den Eiern (Nissen), die in der Regel höchstens bis 1 cm von der Kopfhaut entfernt an den Haaren haften, schlüpfen nach 7-8 (6-10) Tagen Larven (junge Läuse).
- Getrennt vom Wirt überleben die Läuse bei Zimmertemperatur in der Regel nicht länger als 3 Tage.

2. Übertragungsweg

Kopfläuse werden durch Überwandern direkt von Mensch zu Mensch von Haar zur Haar („Haar zu Haar-Kontakt“) übertragen. Ganz selten kann auch eine indirekte Übertragung über gemeinsam benutzte Gegenstände wie Haarbürsten, Käämme, Schals und Kopfbedeckungen erfolgen. Läuse können nicht springen oder größere Strecken außerhalb des Wirts zurücklegen. Haustiere sind keine Überträger von Kopfläusen.

3. Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Solange ein Befall mit mobilen Läusen vorhanden ist, können diese übertragen werden. Nach einer spezifischen Behandlung geht von noch vorhandenen Eiern (Nissen) keine akute Gefahr aus.

4. Feststellung von Kopflausbefall (Nasses Auskämmen)

Die Feststellung von Kopflausbefall erfolgt durch die systematische Untersuchung des Kopfes.

Vorgehen:

1. Zunächst erfolgt eine normale Haarwäsche (Shampoo gut ausspülen) oder das Haar wird mit Wasser angefeuchtet
2. Großzügige Verteilung von Haarpflegespülung oder Essigspülung (3 Esslöffel auf 1 l Wasser) im gesamten Haar, damit die Kopfläuse bewegungsunfähig werden und ausgekämmt werden können
3. Entwirren der Haare mit einem normalen Kamm
4. Kämmen der Haare (Strähne für Strähne) mit einem Läusekamm (1) bis zu den Haarspitzen – dabei wird der Kamm leicht schräg gehalten.

(1) Läusekämme [gerade Zähne; greifen die jungen Läuse direkt über der Kopfhaut] sind im normalen Handel schwer zu bekommen (Versand www.pediculosis-gesellschaft.de) – Nissenkämme können verwendet werden, die Anwendung ist wegen des engeren Zahnstandes und der abgerundeten Zähne etwas mühsamer!

5. Kontrollen nach jedem Strich, ob etwas hängen bleibt – dazu kann der Kamm auf Küchenpapier oder einem hellen Handtuch abgestrichen werden – eine Lupe hilft, die Läuse zu erkennen, die deutlich kleiner als ein Stecknadelkopf sind.
6. Gekämmt wird jede Strähne so lange, bis keine Läuse mehr gefunden werden, dann geht man zur nächsten Strähne über
7. Ausspülen der Haarpflegespülung oder Essigspülung

Häufiger als Läuse können deren Eier nachgewiesen werden. Dabei muss zwischen entwicklungsfähigen und abgestorbenen (leeren) Eihüllen unterschieden werden. Entwicklungsfähige Eier sind gelblich-grau oder mittelbraun und nur schwer zu entdecken. Sie haften fest am Haar nahe der Kopfhaut. Am besten sind die Eier hinter den Ohren sowie in der Schläfen- und Nackenregion zu erkennen. Die auffälligen weißlichen bis perlmuttartig schimmernden leeren Eihüllen sind leichter zu erkennen.

Da Kopfläuse ihre Eier 1-2 mm von der Kopfhaut entfernt ablegen, die Larven nach 6-10 Tagen schlüpfen und das Haar 10 mm im Monat wächst, sind Eihüllen, die weiter als 1 cm von der Kopfhaut entfernt sind, in der Regel leer.

5. Behandlung bei Kopflausbefall

Es sollen immer **chemische/physikalische** (s. u. Punkt 5.1.) **und mechanische** Methoden (s. u. Punkt 5.2.) kombiniert zur Anwendung gelangen.

5.1. Behandlung durch Auftragen eines läuseabtötenden Mittels

- **Insektizid² oder physikalisch wirksames Präparat³**

für Kinder bis 12 Jahren verschreibungsfähig

²z. B. **Jacutin Pedicul Spray**, **Infectopedicul** und **Goldgeist Forte**. Bei der Anwendung sind die Herstellerangaben sorgfältig zu beachten! Bei fehlender Erfahrung und bei der Behandlung von Kleinkindern sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Während der Schwangerschaft, der Stillzeit, bei Überempfindlichkeit gegen chemische Substanzen oder bei Chrysanthemenallergie sollte auf die Anwendung verzichtet werden und die physikalisch wirkenden Präparate angewendet werden.

Achtung: Resistenzen möglich!

³z. B. **Nyda L**, **Mosquito Läuse Shampoo**, **Jacutin Pedicul fluid** – neuere Präparate - die Atemöffnungen der Kopfläuse werden verstopft. Vorteil: Keine Insektizidbelastung – Wirkung eher besser als ältere Präparate unter ² – keine Resistenzen

Am **Tag 1** wird mit einem **läuseabtötenden Mittel** behandelt. Da nicht alle Eier zuverlässig abgetötet werden, können noch bis zum 7. oder 8. Tag Larven nachschlüpfen. Deshalb muss **an Tag 8, 9 oder 10 eine Wiederholungsbehandlung** stattfinden. Da ab Tag 11 nachgeschlüpfte Larven bereits erneut Eier ablegen können, muss die Wiederholungsbehandlung in dem angegebenen Zeitfenster erfolgen.

Mögliche Fehler bei der Behandlung:

- zu kurze Einwirkzeit
- zu sparsames Aufbringen des Mittels
- zu ungleichmäßige Verteilung des Mittels
- eine zu starke Verdünnung bei triefend nassem Haar
- das Unterlassen der Wiederholungsbehandlung

5.2. Nasses Auskämmen (Technik siehe oben Punkt 4.)

Nasses Auskämmen mit Haarpflegespülung oder Essigspülung (3 Esslöffel auf 1 l Wasser) und Läusekamm **in 4 Sitzungen an den Tagen 1, 5, 9, und 13**. Das Verfahren ist aufwändig und erfordert viel Geduld, in Kombination mit der Behandlung des Kopfes mit einem läuseabtötenden Mittel sichert es einen hohen Erfolg.

Empfohlene Behandlungsschema - Kombination beider Verfahren
siehe auch Broschüre der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung „Kopfläuse... was tun?“

Tag 1: Mit einem läuseabtötenden Mittel behandeln und anschließend nass auskämmen

Tag 5: Nass auskämmen, um früh ausgeschlüpfte Larven zu entfernen, bevor sie mobil sind

Tag 8, 9 oder 10: Erneut mit einem läuseabtötenden Mittel behandeln, um spät geschlüpfte Larven abzutöten,

Tag 13: Kontrolluntersuchung durch nasses Auskämmen

Tag 17: Evtl. letzte Kontrolle durch nasses Auskämmen

Das Abtöten der Läuse mittels heißer Luft (Föhn) ist unzuverlässig und gefährlich; es kann zu Verbrennungen der Kopfhaut führen. Ein Saunabesuch ist zur Abtötung der Läuse ungeeignet.

6. Hygienemaßnahmen in Haushalt und KITA

Reinigungs- und andere Maßnahmen sind von untergeordneter Bedeutung, da sich Kopfläuse nur auf dem Kopf vermehren können.

Vorsorglich sollten zur Unterbrechung möglicher Übertragungsvorgänge:

- Kämme, Haarbürsten, -spangen und -gummis in heißer Seifenlösung gereinigt werden
- Schlafanzüge, Bettwäsche, Handtücher und Leibwäsche gewechselt werden
- Kopfbedeckungen, Schals und weitere Gegenstände, auf die Kopfläuse gelangt sein können, für 3 Tage in einer Plastiktüte verpackt aufbewahrt oder gewaschen werden. Insektizid-Sprays sind nicht notwendig.

7. Maßnahmen bei festgestelltem Kopflausbefall

- Personen mit Kopflausbefall dürfen eine Gemeinschaftseinrichtung, in der Kinder und Jugendliche betreut werden, nicht betreten
- Einleitung einer unverzüglichen Behandlung der Person mit festgestelltem Befall (s.o.)
- Information, Untersuchung und ggf. Behandlung aller Kontaktpersonen in der Familie, KITA, Schule oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen (gleiche Klasse oder Gruppe)
- Evtl. ergänzende Hygienemaßnahmen im Haushalt oder KITA.

Nach sachgerechter Behandlung, ergänzt durch sorgfältiges Auskämmen, ist eine Weiterverbreitung auch bei noch vorhandenen vitalen Eiern nicht mehr zu befürchten. Schulen oder andere Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche können sofort nach der Erstbehandlung wieder besucht werden.

Zur Verantwortung der Eltern:

Die Durchführung der aufgeführten Maßnahmen obliegt den Erziehungsberechtigten. Eine prophylaktische Behandlung aller Familienmitglieder kann angezeigt sein. Wenn Kontaktpersonen mitbehandelt werden, muss ebenfalls eine Wiederholungsbehandlung durchgeführt werden.

Eltern sind nach § 34 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, der Gemeinschaftseinrichtung, die das Kind besucht, Kopflausbefall mitzuteilen, auch wenn bereits eine Behandlung erfolgt ist.

Das rasche Erkennen und Behandeln des Kopflausbefalls und die pflichtgemäße Mitteilung darüber sind die Voraussetzungen für die erfolgreiche Verhütung und Bekämpfung in der Einrichtung.

Ein ärztliches Attest ist zur Wiederezulassung in die Einrichtung nicht erforderlich. Die Eltern müssen bescheinigen, dass die Behandlung sachgerecht erfolgt ist.

8. Aufgaben der Gemeinschaftseinrichtung

- Leitungspersonen von Gemeinschaftseinrichtungen sind **verpflichtet**, das Gesundheitsamt über festgestellten oder ihnen mitgeteilten Kopflausbefall zu informieren.
- Es besteht eine namentliche Meldepflicht.

- Die Eltern derselben Gruppe oder Klasse müssen über das Auftreten von Kopfläusen **anonym** informiert und zur Untersuchung der eigenen Kinder aufgefordert werden. Diese Untersuchung sollte gegenüber der Einrichtung bestätigt und dort registriert werden.
- Kinder, die in den ersten drei Tagen keine Rückmeldung der Eltern vorlegen können, sollten durch eigene pädagogische Kräfte oder autorisierte Eltern untersucht werden.
- Bei wiederholtem Auftreten von Kopflausbefall in Gemeinschaftseinrichtungen sollten einrichtungsintern Personen (Erzieher, Lehrer, Eltern) zur Kopflauskontrolle z. B. einer Gruppe autorisiert werden damit kurzfristig reagiert, kontrolliert und behandelt werden kann.

9. Ausführliche Informationen im Internet

Sie finden ausführliche und gut verständliche Informationen im Internet unter:

www.pediculosis-gesellschaft.de,

www.kopflaus.ch

www.kindergesundheit-info.de

Fachinformationen unter:

www.rki.de

Ihr Gesundheitsamt

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Gesundheit, Außenstelle Teltow
Team Hygiene und Umweltmedizin
Straße nach Fichtenwalde 10
14547 Beelitz-Heilstätten

Tel.: 033841 910

Fax: 033841 91377